

**AufenthG § 15a**  
**AufenthG § 15a Abs 1**  
**AufenthG § 15a Abs 1 S 6**  
**AufenthG § 15a Abs 2**  
**AufenthG § 15a Abs 4**  
**AufenthG § 15a Abs 4 Satz 1**  
**BremVwVfG § 28**  
**VwVfG § 28**

**Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer; Verhältnis von Vorspracheverpflichtung und Verteilungsbescheid; Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des OVG Bremen**

1. Ob zwingende Gründe in Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG einer Verteilung entgegen stehen, ist von der die Verteilung veranlassenden Behörde bei Erlass des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) zu prüfen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des OVG Bremen).

2. Für den Erlass und die Vollziehung des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) ist unerheblich, ob zuvor eine Vorspracheverpflichtung (§ 15a Abs. 2 AufenthG) ergangen ist und ob diese vollziehbar ist (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des OVG Bremen)

OVG Bremen, Beschluss vom 23.06.2021

OVG 2 B 203/21  
VG 4 V 571/21

Stichwort: Anhörung, Ausländerbehörde, Umverteilung, unerlaubt eingereiste Ausländer, unerlaubte Einreise, Verteilung, Verteilungsbescheid, Vorspracheverpflichtung, zwingende Gründe



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 B 203/21**

VG: 4 V 571/21

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration u, Sport, Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZASt),  
Lindenstraße 110, 28755 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 23. Juni 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 8. April 2021 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 Euro festgesetzt.**

## **Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

### **Gründe**

1. Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Verteilung in ein anderes Bundesland nach § 15a AufenthG.

Im März 2020 meldete sich der Antragsteller in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen. Er gab an, aus Guinea zu stammen und minderjährig zu sein. Einen Pass und ein Visum besaß er nicht.

Nach Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens nach § 42f SGB VIII beendete das Jugendamt mit Bescheid vom 28.05.2020 die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers. Dieser sei zweifelsfrei volljährig. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (VG Bremen, Beschl. v. 11.01.2021 – 3 V 1256/20).

Von der Ausländerbehörde der örtlich zuständigen Gemeinde zu einer beabsichtigten Verteilung in ein anderes Bundesland nach § 15a AufenthG angehört, trug der Antragsteller vor, dass er in psychiatrischer Behandlung sei und ein ausführliches Attest vorlegen werde. Dazu ist es aber zunächst nicht gekommen.

Mit Bescheid vom 05.03.2021 verpflichtete die Ausländerbehörde den Antragsteller gem. § 15a Abs. 2 AufenthG, sich zu der für die Verteilung zuständigen (Landes-)Behörde der Antragsgegnerin zu begeben. Da er weder über einen Pass noch über ein Visum verfüge, sei seine Einreise unerlaubt gewesen. Einen Asylantrag habe er nicht gestellt. Zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 6 AufenthG, die einer Verteilung entgegen stünden, lägen nicht vor. Der Antragsteller erhob am 16.03.2021 Klage gegen diesen Bescheid und beantragte die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 08.04.2021 ab; die Beschwerde hiergegen ist noch vor dem Senat anhängig (2 B 212/21).

Mit Bescheid vom 19.03.2021 wies die für die Verteilung zuständige Behörde der Antragsgegnerin den Antragsteller der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in Bramsche zu, forderte ihn auf, sich dort hinzubegeben, und drohte ihm andernfalls die Verbringung mit unmittelbarem Zwang an. Die sofortige Vollziehung der Zwangsmittellandrohung wurde angeordnet.

Der Antragsteller hat am 22.03.2021 gegen den Verteilungsbescheid Klage erhoben und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung verwies er auf sein Vorbringen im Verfahren gegen die Vorspracheverpflichtung. Dort hatte er einen (Fach-)Arztbrief einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle (KIPSY) vom 22.01.2021 vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 08.04.2021 abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren hat er einen neuen (Fach-)Arztbrief der KIPSY vom 16.04.2021 vorgelegt.

**II.** Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Im Ergebnis ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Verteilungsbescheid offensichtlich rechtmäßig ist.

**1.** Nicht zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt des angefochtenen Beschlusses, wonach es nicht die Aufgabe der Antragsgegnerin sei, beim Erlassen des Verteilungsbescheides das Vorliegen von der Verteilung entgegenstehenden zwingenden Gründen (§ 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG) zu prüfen.

An der bisherigen Rechtsprechung des Obergerichtes der Freien Hansestadt Bremen, wonach es sich bei dem Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG um ein gestuftes Verfahren handelt, in dessen Rahmen „zwingende Gründe“ im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen und von dieser bei einer Entscheidung nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG über die Vorspracheverpflichtung zu prüfen sind, nicht aber von der die Verteilung veranlassenden Behörde beim Erlass des Verteilungsbescheides (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 5; Beschl. v. 07.01.2014 – 1 B 290/13, juris Rn. 13), hält der Senat nicht länger fest. Ob zwingende Gründe einer Verteilung entgegenstehen, ist von der Behörde, die die Verteilung veranlasst, im Rahmen des Erlasses des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) zu prüfen. Ob die Ausländerbehörde zuvor einen Vorsprachebescheid (§ 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) erlassen hat oder nicht, ist unerheblich. An der bisherigen Rechtsprechung, wonach die Verteilungsentscheidung erst vollzogen werden darf, wenn eine Vorspracheverpflichtung vollziehbar ist (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 6) wird ebenfalls nicht länger festgehalten.

**a)** Die Praxis hat gezeigt, dass die Verlagerung der Prüfung der „zwingenden Gründe“ gegen eine Verteilung in die Phase der Entscheidung über eine Vorspracheverpflichtung die ihr in der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts zugeordnete „Filterfunktion“ (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 07.01.2014 – 1 B 290/13, juris Rn. 12; Beschl. v. 25.06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 5) oder Abschichtungsfunktion (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 17.03.2017 – 1 B 33/17, juris Rn. 8 – 10) nicht erfüllen kann. Sowohl das öffentliche Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung der finanziellen Belastung auf Länder und Kommunen als auch das Interesse des betroffenen Ausländers, möglichst schnell zu erfahren, welche Ausländerbehörde für die Entscheidung über eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel örtlich zuständig ist, gebieten eine zügige Durchführung des Verteilungsverfahrens. Daher wartet die für die Veranlassung der Verteilung zuständige Behörde mit dem Erlass des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) in aller Regel weder bis zur Bestandskraft der Vorspracheverpflichtung noch bis zum Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gegen diese ab. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts ist der Betroffene somit gezwungen, vier parallele gerichtliche Verfahren (Klageverfahren gegen die Vorspracheverpflichtung, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung, Klage gegen den Verteilungsbescheid, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid) gegen zwei unterschiedliche Rechtsträger (einmal das Land als Rechtsträger der die Verteilung veranlassenden Behörde und einmal die Gemeinde, die Rechtsträgerin der für die Vorspracheverpflichtung zuständigen Ausländerbehörde ist) zu führen. Dies erhöht sein Prozesskostenrisiko und verkompliziert den Rechtsschutz. Auch für die Verwaltung verkompliziert und verzögert die Notwendigkeit, dass zwei unterschiedliche Behörden zwei getrennt anfechtbare Bescheide erlassen müssen, gegen die dann parallele Rechtsschutzverfahren geführt werden, das Verteilungsverfahren. Die Gerichte werden dadurch ebenfalls zusätzlich belastet. Zu dem Anliegen sicherzustellen, dass der Verteilung entgegenstehende Umstände bereits in einem frühen Zeitpunkt berücksichtigt und die betroffenen Personen frühzeitig aus dem Verteilungsverfahren herausgenommen werden (OVG Bremen, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 5), trägt die Vorverlagerung der Prüfung dieser Umstände in die Verfahrensphase des § 15a Abs. 2 AufenthG nicht wesentlich bei. In der Regel ergeht die Verteilungsentscheidung nur wenige Tage später als die Vorspracheverpflichtung.

**b)** Aus der Rechtsauffassung, dass die Vollziehung der Verteilungsentscheidung die Vollziehbarkeit der Vorspracheverpflichtung voraussetzt, haben sich weitere prozessuale Folgen ergeben, die nicht mit der Konzeption eines zügigen Verteilungsverfahrens in Einklang zu bringen sind. Nicht der negative Abschluss des Verfahrens des vorläufigen

Rechtsschutzes gegen den Verteilungsbescheid und wohl noch nicht einmal die Bestandskraft des Verteilungsbescheides erübrigen nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts die weitere Prüfung von der Verteilung entgegenstehenden zwingenden Gründen, wenn gegen die Vorspracheverpflichtung noch ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist. Der Betroffene, der mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Verteilungsbescheid erfolglos geblieben ist, kann einen späteren Erfolg im Eilverfahren gegen die Vorspracheverpflichtung zum Anlass nehmen, nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung des negativen Beschlusses im Eilverfahren gegen die Verteilungsentscheidung zu beantragen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.09.2020 – 2 B 152/20, juris Rn. 3). Und selbst wenn er es versäumt hat, gegen die Verteilungsentscheidung vorzugehen und diese daher bestandskräftig ist, dürfte es sich auf Basis der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts bei einer späteren Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung um eine nachträgliche Veränderung der dem Verteilungsbescheid zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage handeln, die einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verteilungsverfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVfG gibt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.03.2021 – 2 B 475/20, n.V.).

**c)** Die Annahme, das Vorliegen zwingender Gründe gegen die Verteilung sei allein von der Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 15a Abs. 2 AufenthG zu prüfen, ergibt sich auch nicht eindeutig aus dem Regelungszusammenhang von § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG und § 15a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (so aber OVG Bremen, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 5).

**aa)** Dagegen spricht bereits, dass die zeitliche Grenze, bis zu der § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG den Nachweis solcher Gründe zulässt, nicht der Erlass der Vorspracheverpflichtung, sondern die Veranlassung der Verteilung ist (OVG NW, Beschl. v. 25.01.2018 – 18 B 1537/17, juris Rn. 11; Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 15a AufenthG Rn. 19). Folglich verlangt die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, dass die Ausländerbehörde auch Hinderungsgründe, die der Betroffene nach Erlass der Vorspracheverpflichtung, aber vor Veranlassung der Verteilung nachweist, berücksichtigt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.07.2019 – 2 B 316/18, juris Rn. 5; Beschl. v. 29.01.2014 – 1 B 302/13, juris Rn. 25). Dies setzt allerdings ein Wiederaufgreifen des durch den Erlass des Vorsprachebescheides bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens vor der Ausländerbehörde und die förmliche Abänderung des Vorsprachebescheides voraus (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.07.2019 – 2 B 316/18, juris Rn. 5). Eine solche Verfahrensweise ist wenig praktikabel.

**bb)** Daraus, dass nach § 15a Abs. 4 Satz 2 AufenthG die Ausländerbehörde den Betroffenen zur Verteilung anhört, damit er entgegenstehende Gründe geltend machen kann, und sie das „Ergebnis der Anhörung“ an die Stelle übermittelt, die die Verteilung veranlasst, kann nicht geschlossen werden, dass die Ausländerbehörde über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Hinderungsgründen gegen die Verteilung entscheidet. Zwar obliegt die Anhörung Betroffener in der Regel der Behörde, die auch für die Sachentscheidung zuständig ist. Spezielle Vorschriften können aber für bestimmte Verfahren abweichende Regelungen enthalten, nach denen Anhörungs- und Entscheidungsbehörde auseinanderfallen (vgl. Schneider, in: Schoch/ Schneider, VwVfG, § 28 Rn. 38; ferner z.B. die Regelung des § 71b Abs. 1 VwVfG für das Verfahren über eine einheitliche Stelle). Die Übermittlung des „Ergebnisses der Anhörung“ muss nicht bedeuten, dass die Ausländerbehörde über dieses Ergebnis eine abschließende Entscheidung in Form eines selbständig anfechtbaren Verwaltungsaktes trifft. Sie kann auch so verstanden werden, dass die Ausländerbehörde ein Anhörungsprotokoll oder eine im Rahmen einer schriftlichen Anhörung erfolgte Stellungnahme des Betroffenen an die Behörde, die die Verteilung veranlasst, weiterleitet. Dass § 15a Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom „Ergebnis der Anhörung“ und nicht von der „Entscheidung nach Absatz 2“ spricht, ist ein starkes Indiz für das letztgenannte Verständnis der Norm.

Zur Wahrung der Rechte des Betroffenen kann es allerdings geboten sein, dass die die Verteilung veranlassende Behörde eine ergänzende Anhörung durchführt, wenn es Anhaltspunkte für eine Veränderung der Umstände seit der Anhörung durch die Ausländerbehörde gibt oder der Ausländerbehörde bei der Anhörung Fehler unterlaufen sind (vgl. Schneider, in: Schoch/ Schneider, VwVfG, § 28 Rn. 38).

**d)** Hinzu kommt, dass das Vorliegen von zwingenden Gründen im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG und deren konkrete Auswirkungen auf die Verteilungsentscheidung in einigen Fällen gar nicht abschließend beurteilt werden können, bevor die zentrale Verteilungsstelle der die Verteilung veranlassenden Behörde gem. § 15a Abs. 3 AufenthG den Ort benannt hat, dem der Betroffene zugewiesen werden soll. Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG müssen nicht stets eine Verteilung generell ausschließen; sie können auch nur die Verteilung an einen bestimmten Ort hindern (vgl. OVG NW, Beschl. v. 25.01.2018 – 18 B 1537/17, juris Rn. 4; auch das BVerwG erwähnt die Möglichkeit, dass die Verteilung nicht generell, sondern nur an den behördlich bestimmten Ort unzumutbar sein kann, vgl. Beschl. v. 22.08.2016 – 1 B 44/16, juris Rn. 4). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Mitglied einer Kernfamilie an einen anderen Ort verteilt würde als denjenigen, an den die übrige Kernfamilie bereits verteilt wurde, oder wenn die Krankheit, an der der Betroffene leidet, am Zielort nicht adäquat behandelbar wäre. Ob ein

solcher Fall vorliegt, kann naturgemäß erst beurteilt werden, wenn der Zielort der Verteilung bekannt ist.

**e)** Ferner ist festzustellen, dass andere Gerichte der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts nicht gefolgt sind. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist ihr ausdrücklich entgegengetreten (vgl. Beschl. v. 25.01.2018 – 18 B 37/17, juris Rn. 7 ff.); das Bundesverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg haben einen ohne vorherige Vorspracheverpflichtung erlassenen Verteilungsbescheid ohne nähere Begründung für rechtmäßig gehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.08.2016 – 1 B 44/16, juris Rn. 6 f. und OVG Bln-Bbg, Urt. v. 08.12.2015 – 3 B 4.15, juris Rn. 31).

**f)** Die vorstehende Auffassung führt nicht dazu, dass § 15a Abs. 2 AufenthG überflüssig wäre. Es kann Fälle geben, in denen eine effektive Durchführung des Verteilungsverfahrens voraussetzt, dass die Betroffenen persönlich bei der Stelle, die die Verteilung veranlasst, vorsprechen. Dies kommt insbesondere in Flächenländern oder bei anwaltlich nicht vertretenen Ausländern, denen der Verteilungsbescheid möglicherweise nur durch persönliche Übergabe verlässlich bekannt gegeben werden kann, in Frage. Dass in einem Stadt- bzw. Zwei-Städte-Staat, insbesondere bei anwaltlich vertretenen Ausländern, eine persönliche Vorsprache dagegen aus praktischer Sicht nicht für das Verteilungsverfahren erforderlich ist, hat das erkennende Gericht bereits früher eingeräumt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.11.2017 – 1 B 181/17, juris Rn. 11).

**g)** Zur Vermeidung von Missverständnissen weist der Senat auf Folgendes hin: Die Unterscheidung zwischen vor Veranlassung der Verteilung nachzuweisenden „zwingenden Gründen“ (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG) und erst nach Veranlassung der Verteilung nachgewiesenen Vollstreckungshindernissen, an die höhere Anforderungen zu stellen sind als an „zwingende Gründe“ (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 10.07.2019 – 2 B 316/18, juris Rn. 5, 8; Beschl. v. 29.01.2014 – 1 B 302/13, juris Rn. 26), wird durch die vorliegende Änderung der Rechtsprechung nicht berührt. Es ändert sich lediglich die Behörde, die das Vorliegen zwingender Gründe zu prüfen hat.

**2.** Dahinstehen kann, ob der Antragsteller die zeitliche Komponente des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG, wonach der Hinderungsgrund „vor Veranlassung der Verteilung“ nachzuweisen ist, gewahrt hat. Dies könnte er möglicherweise durch den Hinweis auf seine psychische Erkrankung im Schreiben seines Bevollmächtigten vom 29.01.2021 an die Ausländerbehörde, das auch zur Akte der Antragsgegnerin gelangt ist, oder durch die Vorlage des Arztbriefes der ██████ vom ██████.2021 am ██████.2021 im Verfahren



betreffend die Vorspracheverpflichtung getan haben, denn der Verteilungsbescheid ist erst am 19.03.2021 ergangen. Auch wenn man die rechtzeitige Geltendmachung unterstellt, ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragstellers (einschließlich des im Beschwerdeverfahren vorgelegten weiteren Arztbriefes) nicht, dass zwingende Gründe seiner Verteilung nach Niedersachsen entgegenstehen. Soweit die Beschwerde sich gegen eine Einteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer in „zwei Klassen“ wendet – nämlich diejenigen, die eine Erkrankung bereits vor der Veranlassung der Verteilung nachweisen konnten, und diejenigen, denen dies erst später möglich war -, spielt dies für den vorliegenden Fall daher keine Rolle.

**3.** Ein der Verteilung entgegenstehender zwingender Grund ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht nachgewiesen.

**a)** Der Senat unterstellt als wahr, dass der Antragsteller an der in den Arztbriefen der KIPSY attestierten psychischen Erkrankung (insbesondere einer Anpassungsstörung) leidet.

**b)** Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Erkrankung in Niedersachsen nicht behandelt werden könnte.

Da in der gesamten Bundesrepublik ein funktionierendes medizinisches Versorgungssystem besteht, ist grundsätzlich anzunehmen, dass Erkrankungen – auch psychischer Art – im ganzen Bundesgebiet behandelt werden können. Erkrankungen können daher nur in besonders gelagerten Einzelfällen einen zwingenden Grund darstellen, der einer Verteilung in ein anderes Bundesland entgegensteht (OVG Bremen, Beschl. v. 31.07.2014 – 1 B 177/14 juris, Rn. 8 f.). Zu berücksichtigende Faktoren sind insbesondere die Art der erforderlichen Behandlung, wann die Behandlung am derzeitigen Aufenthaltsort begonnen wurde, wie viele Behandlungstermine bereits stattgefunden haben, ob die Verteilung in eine seit längerem bestehende schützenswerte Arzt-Patienten- bzw. Therapeuten-Patienten-Beziehung eingreifen würde und wie schwer die bei einer Verteilung drohenden gesundheitlichen Folgen sind (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 31.07.2014 – 1 B 177/14, juris Rn. 10 und Beschl. v. 08.05.2014, juris Rn. 4). Allein der Verlust eines günstigen familiären oder sonstigen sozialen Umfeldes stellt keinen zwingenden Grund dar (OVG Bremen, Beschl. v. 31.07.2014 – 1 B 177/14 juris, Rn. 10 und Beschl. v. 10.07.2019 – 2 B 316/18 juris, Rn. 9).

Soweit es in dem Arztbrief vom 16.04.2021 heißt, im Falle einer Umverteilung des Antragstellers sei „eine weitere psychische Dekompensation zu befürchten“, so dass „aus

fachärztlicher Sicht ein Verbleib in Bremen und damit eine Stabilisierung der äußeren Situation notwendig [sei], um eine erhebliche Verschlechterung der psychischen Situation zu vermeiden“, ist dies angesichts des übrigen Inhalts der beiden Arztbriefe nicht nachvollziehbar.

Nach den vorgelegten Arztbriefen befand sich der Antragsteller seit Juli 2020 in der Behandlung in der [REDACTED]. Der Arztbrief vom [REDACTED].2021 beschreibt seine Stimmungslage als „gedrückt“, sieht aber keinen Anhalt für akute Suizidalität. Es wird berichtet, dass der Antragsteller Anspannung, Angst, Konzentrationsschwierigkeiten, Schlafprobleme und Albträume geschildert habe. Der Antragsteller schwanke zwischen Hoffnung und Zuversicht; es sei ihm wichtig, zur Schule zu gehen. Er benötige ein „sicheres Lebensumfeld“. Im Arztbrief vom [REDACTED].2021 heißt es, der Antragsteller „schein[e] sich in Bremen wohl zu fühlen, kenn[e] sich hier aus, bericht[e] von einem Freund, mit dem er sich regelmäßig treffe, und von anderen Bekannten. Als stabilisierend erleb[e] er besonders den Schulunterricht“. Außerdem sei er „an Fluchtraum gut angebunden“. Beim letzten Termine habe er die Medikation für einige Tage ausgesetzt, da ihm die Tabletten ausgegangen seien; außerdem habe er von der Umverteilung erfahren. „Diese beiden Faktoren“ hätten zu einer deutlichen Verschlechterung der psychischen Situation geführt; nach langer Zeit habe der Antragsteller wieder Lebensüberdrußgedanken geäußert. Als konkrete Behandlung werden in den Arztbriefen therapeutische Stabilisierungsübungen, wie sie seit Juli 2020 im Rahmen von ein bis zwei Gesprächen pro Monat in der [REDACTED] stattgefunden haben, und eine Medikation mit Mirtazapin beschrieben. Von diesen Maßnahmen habe der Antragsteller gut profitiert. In beiden Arztbriefen werden eine Fortführung von Gesprächen und der medikamentösen Behandlung sowie monatliche Kontrollen von EKG, Blutwerten, RR, Puls und Gewicht empfohlen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Medikament Mirtazapin dem Antragsteller in Niedersachsen nicht zur Verfügung stünde, dass im niedersächsischen Gesundheitssystem monatliche Kontrollen von EKG, Blutwerten, RR, Puls und Gewicht nicht durchgeführt werden könnten oder dass in Niedersachsen Stabilisierungsübungen in Form therapeutischer Gespräche nicht möglich sind. In eine schützenswerte Arzt-Patienten- bzw. Therapeuten-Patienten-Beziehung würde durch die Verteilung schon deswegen nicht eingegriffen, weil dem Antragsteller ausweislich des Arztbriefs vom [REDACTED].2021 auch in Bremen die bisherige Behandlung in der [REDACTED] nicht länger zur Verfügung steht. Bei dem Arztbrief handelt es sich um einen „Abschlussbericht zur Überleitung in das Erwachsenensystem“, da der Antragsteller nach erfolglosem Abschluss des Widerspruchsverfahrens gegen die Altersfeststellung nun als volljährig zu behandeln sei. Der Antragsteller muss sich also ohnehin einen neuen Facharzt bzw. eine neue

Fachärztin bzw. einen neuen Therapeuten oder eine neue Therapeutin für die psychiatrische Behandlung suchen. Soweit in dem Arztbrief vom [REDACTED].2021 ein „sicheres Lebensumfeld“ für nötig erachtet wird, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass das Lebensumfeld in Niedersachsen „unsicherer“ ist als in Bremen. Weshalb der Besuch einer niedersächsischen Schule das Bildungsbedürfnis des Antragstellers nicht ebenso gut befriedigen könnte wie der Besuch einer bremischen Schule, wird in den Arztbriefen ebenfalls nicht erläutert. Ein Freund, Bekannte, der Kontakt zu einer Beratungsstelle für junge Geflüchtete sowie das Sich-Wohl-Fühlen und Sich-Auskennen stellen ein günstiges soziales Umfeld dar, sind aber kein „zwingender Grund“ gegen eine Verteilung in ein anderes Bundesland. Die im Arztbrief vom [REDACTED].2021 geschilderte deutliche Verschlechterung der psychischen Situation und Äußerung von Lebensüberdrußgedanken wird von den unterzeichnenden Ärztinnen nicht nur auf die bevorstehende Verteilung, sondern auf eine Kombination aus der Verteilungsentscheidung und der für einige Tage ausgesetzten Medikation zurückgeführt. Da – wie oben dargelegt – davon auszugehen ist, dass Mirtazapin auch in Niedersachsen erhältlich ist, ist nicht erkennbar, dass ein Umzug nach Niedersachsen kausal für das erneute Zusammentreffen dieser beiden ungünstigen Faktoren sein könnte.

**4.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

**III.** Prozesskostenhilfe kann für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt werden. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziff. II. ergibt, hatte die Beschwerde auch bei Anwendung eines großzügigen Maßstabs keine hinreichenden Erfolgsaussichten (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel